

RS OGH 1985/5/15 4Ob317/85 (4Ob318/85), 4Ob361/85, 17Ob26/08k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.1985

Norm

PatG 1970 §23

Rechtssatz

Die Gründe, die den Gesetzgeber zur Schaffung eines Vorbenutzerrechtes bewogen haben, nämlich aus Billigkeit den bestehenden gewerblichen oder wirtschaftlichen Besitzstand des Vorbenutzers zu schützen und die Zerstörung rechtmäßig geschaffener Werte zu verhindern, treffen auch auf den Erfindungsbesitz des redlichen Zwischenbenutzers zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 317/85

Entscheidungstext OGH 15.05.1985 4 Ob 317/85

Veröff: SZ 58/86 = ÖBI 1985,129 = GRURInt 1986,561

- 4 Ob 361/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 361/85

- 17 Ob 26/08k

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 17 Ob 26/08k

Auch; Beisatz: Zweck des Vorbenützungsrechts ist der Schutz des gutgläubig erworbenen gewerblichen Besitzstands, wie er vor der Patenterteilung bestanden hat. Das Vorbenützungsrecht ist in Billigkeitserwägungen begründet, die den bestehenden gewerblichen oder wirtschaftlichen Besitzstand des Vorbenutzers schützen und die Zerstörung rechtmäßig von ihm geschaffener Werte verhindern wollen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0071169

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at